

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Konsistoriums  
in Kiel.

Stüd 20.

Kiel, den 21. Oktober.

1919.

Inhalt: 93. Steuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen. — 94. Aufhebung der Ortschulinspektionen. — 95. Anwendung der Wohnungsmangelverordnung auf im Eigentum des Staates oder anderer öffentlicher Korporationen stehende Gebäude. — 96. Zum ersten deutschen Evangelischen Kirchentage. — 97. Anrechnung der freiwilligen militärischen Dienstleistung im Grenz- und Heimatschutz auf das Dienstalter der Geistlichen. — 98. Erweiterung der Grundsätze für die Anrechnung von Heeresdienst auf das Dienstalter der Geistlichen. — 99. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein. — 100. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit. — Personalien usw.

## Nr. 93. Steuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen.

Kiel, den 13. Oktober 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen (Abschnitt I, Ziffer 1 und 4 der Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 50 —) zu behandeln sind, sind außer den in unseren Bekanntmachungen vom 19. Mai, 15. August und 18. September 1919 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50, 83 und 118 — angegebenen Orten rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab noch folgende Orte aufgenommen worden: Humühle, Büchen (Gemeinde Bötrau), Glücksburg, Lauenburg, Mölln, Rakeburg, Schwarzenbek und Büsum.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2135.

D. Dr. Müller.

Ausgegeben Kiel, den 25. Oktober 1919.

## Nr. 94. Aufhebung der Ortsschulinspektionen.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ortsschulinspektionen, vom 18. Juli 1919.  
(Preussische Gesetzsammlung Seite 147.)

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1.

Das Amt des Lokalschulinspektors wird aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die Amtsbefugnis der bisherigen Lokalinspektoren.

### § 2.

Die Schulaufsichtsbehörden sind befugt, die bisher den Lokalschulinspektoren obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht wegfallen können, und die mit dem Amte als Lokalschulinspektor nach gesetzlicher Vorschrift oder durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im einzelnen Falle verbundenen Geschäfte anderweit auf Behörden oder einzelne Fachleute zu übertragen.

### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1919.

Die Preussische Staatsregierung.

Hirsch.	Fischbeck.	Braun.	Haenisch.	Südekum.
	Heine.	Reinhardt.	Dejer.	

Kiel, den 14. Oktober 1919.

Zur Verhütung von Mißverständnissen machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß durch die Aufhebung der Ortsschulinspektionen an den bisher gültigen Bestimmungen über die Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen nichts geändert ist.

Die hierüber erlassenen Bekanntmachungen, vor allem vom 5. Dezember 1901 und vom 25. Juni 1913 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98 bzw. Seite 139), sowie der zugrunde liegende Ministerialerlaß vom 18. Februar 1876 (Chalybaeus, Seite 714) bleiben daher nach wie vor in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

## Nr. 95. Anwendung der Wohnungsmangelverordnung auf im Eigentum des Staates oder anderer öffentlicher Korporationen stehende Gebäude.

Zu A 2244.

Der Staatskommissar für das  
Wohnungswesen.  
St. 4. 3093.

Abchrift.

Berlin W 66, den 14. August 1919.  
Leipziger Straße 3.

Betrifft:

Anwendung der Wohnungsmangelverordnung  
auf im Eigentum des Staates oder anderer  
öffentlicher Korporationen stehende Gebäude.

Nach Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 findet diese auch auf öffentliche, im Besitze des Reiches, der Bundesstaaten oder öffentlicher Korporationen befindliche Gebäude Anwendung. Sind den Gemeinden die erforderlichen Ermächtigungen erteilt, sind sie sonach grundsätzlich auch zur Inanspruchnahme von öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen befugt. Diese im öffentlichen Interesse verliehene Befugnis der Gemeinden darf jedoch nicht zu einer unerträglichen Beeinträchtigung derartiger öffentlicher Interessen, insbesondere nicht zu einer Gefährdung der Verwaltung des Staates oder anderer öffentlicher Korporationen führen. Ich ersuche daher ergebenst, die Gemeinden darauf hinzuweisen, die Ermächtigung sei in der Erwartung erteilt worden, daß sie, falls sie öffentliche Gebäude oder Teile von solchen auf Grund der Wohnungsmangelverordnung zu Wohnzwecken beschlagnahmen wollen, zur Vermeidung von Anzuträglichkeiten in jedem einzelnen Falle zunächst mit dem Leiter der betreffenden örtlichen Amtsstelle über die, wenn auch nur vorübergehende, Überlassung von Räumen Verhandlungen einleiten und, falls diese nicht zum Ziele führen, bevor die Beschlagnahme ausgesprochen wird, an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde berichten, damit diese sich dann nötigenfalls mit der beteiligten Zentralinstanz noch rechtzeitig ins Benehmen setzen kann.

Sind Gemeinden nach vorstehendem zu verfahren nicht gewillt, ersuche ich ergebenst, zu berichten. Gegenüber diesen Gemeinden kommt erforderlichenfalls die Androhung der Entziehung oder der entsprechenden Einschränkung der erteilten Ermächtigungen und dann die Entziehung oder Einschränkung selber in Frage.

Überdruckemplare für die kreisfreien Städte und Landräte sind beigelegt.

In Vertretung: gez. Conze.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und die übrigen Herren Oberpräsidenten — nachrichtlich.

Riel, den 15. Oktober 1919.

Vorstehenden uns von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugegangenen Runderlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme und Beachtung.

Sollten aus einer Beschlagnahme kirchlicher Gebäude oder eines Teiles von solchen zu Wohnzwecken Unzuträglichkeiten erwachsen, ist uns schleunigst zu berichten.

### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2096.

D. Dr. Müller.

An die sämtlichen Kirchenvorstände.

## Nr. 96. Zum ersten deutschen Evangelischen Kirchentage.

Riel, den 15. Oktober 1919.

Der erste deutsche Evangelische Kirchentag hat am 5. September in Dresden die nachfolgend abgedruckten Kundgebungen beschlossen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, unter Hinweis auf die Bedeutung des Kirchentages für den Zusammenschluß sämtlicher deutsch-evangelischer Landeskirchen, in dem nächsten Hauptgottesdienst die erste Kundgebung von der Kanzel zu verlesen und im übrigen in geeignet erscheinender Weise für eine möglichst weite Verbreitung der Kundgebungen — z. B. durch Verlesung und Besprechung in einer Sitzung der kirchlichen Körperschaften — Sorge zu tragen.

### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1983.

D. Dr. Müller.

#### 1. Kundgebung an das deutsche evangelische Volk.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag ist zu seiner ersten Tagung versammelt. Zahlreiche Männer und Frauen haben sich zu seiner Gründung aus allen Gauen unseres Vaterlandes als Vertreter des evangelischen Deutschland in Dresden zusammengefunden.

Zu neuem starkem Bunde wollen sich die deutschen evangelischen Landeskirchen, unbeschadet ihrer Selbständigkeit in Bekenntnis und Verwaltung, die Hand reichen. Organ dieses Bundes soll der Deutsche Evangelische Kirchentag werden. Er ist gewillt, an seinem Teil das kirchliche und religiöse Leben des evangelischen Deutschland zu fördern und zu vertiefen. Die sittlichen und religiösen Kräfte der Reformation will er geltend machen. Allenthalben in der Welt will er deutsche evangelische Interessen vertreten. Sein Wort soll das Wort des gesamten evangelischen Deutschland werden. Evangelische Männer und Frauen, legt mit uns glaubensstark, opferwillig und zielbewußt die Hand ans Werk!

Wo immer man dem Evangelium Raum gibt, schafft es Gutes und überwindet das Böse. Das Evangelium ist nicht an irgend eine Wirtschaftsform gebunden; es bekämpft den Mammonsdiens in allen Schichten des Volkes und fordert, daß jeder seine Arbeit im Dienste Gottes mit Freuden tun kann. Das Evangelium dient nicht irgend einer Gesellschaftsform; es bekämpft den Klassegeist und verlangt, daß einer für alle und alle für einen im Geiste Jesu Christi stehen.

Das Evangelium hemmt nicht den Wahrheitsdrang des Geschlechtes unserer Tage; vielmehr spornt es an zu Wissenschaft und Forschung und führt von der Welt des Zwanges und der Notwendigkeit zur Welt der Freiheit, die allein das Leben lebenswert macht.

Nichts gibt es, was das Sehnen auch moderner Menschen nach Frieden so stillen kann wie das Evangelium. Das Evangelium allein vermag das Leben des einzelnen wie das Leben unserer Familien und unseres Volkes mit Kräften der Ewigkeit zu durchdringen.

Es schmerzt uns tief, daß weite Kreise unseres Volkes in allen Ständen dem Evangelium entfremdet sind. Aufgabe der Kirche wie der Schule ist es, auf alten und auch auf neuen Wegen ihre große, Jahrhunderte hindurch gesegnete Arbeit zu tun. Mit allem, was heute noch an unsozialen Einrichtungen in der Kirche sich findet, muß gebrochen werden. In einer jedermann zugänglichen und verständlichen Art ist das Evangelium zu verkünden. Alle, die mit Ernst Christen sein wollen, sind zur Mitarbeit an der Volksmission zu sammeln; für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben brauchen wir die Hilfe christlicher Männer und Frauen aller Berufsarten, damit unsere Landeskirchen endlich Volkskirchen werden.

Laßt uns lebensvolle Gemeinden schaffen, in denen sich alle Stände heimisch fühlen! Laßt uns in unseren Gemeinden soziale Gesinnung pflegen, damit der Bruderzwist ein Ende gewinne! Laßt uns eintreten für Gerechtigkeit und Liebe!

Es gilt, im Leben unserer Kirche, unseres Volkes die unvergängliche Lösung der Reformation zu verwirklichen:

Ein Christ ist durch den Glauben ein Herr aller Dinge und niemandem untertan —  
ein Christ ist durch die Liebe ein Knecht aller Dinge und jedermann untertan.

Der Glaube an die unüberwindliche Macht des Evangeliums von der Gnade Gottes in Jesu Christo wird uns auch durch die verheerenden Stürme der Gegenwart führen!

## 2. Kundgebung gegen die Aburteilung des deutschen Kaisers durch die feindlichen Mächte.

Dem furchtbaren Friedensschluß, der dem Weltkrieg ein Ende machen sollte, ist durch die Forderung der Feinde, den deutschen Kaiser vor ihr Gericht zu stellen, der schärfste Stachel gegeben worden.

Jedes menschliche und jedes rechtliche Empfinden bäumt sich auf gegen das aller Gerechtigkeit Hohn sprechende Verlangen, wodurch der Kläger sich zum Richter über Schuld oder Nichtschuld

des Kaisers machen will und unter der trügerischen Maske des Rechtes der schändliche Gewaltfriede nachträglich gerechtfertigt werden soll.

Deutschland empfindet dieses Verlangen als tiefste Schmach und Entehrung, in ganz besonderem Sinne das evangelische Deutschland, das dankbar aller Förderung gedenkt, die der Kaiser dem deutschen Protestantismus allezeit hat zuteil werden lassen.

Der Gewalt der Feinde gegenüber machtlos, appellieren wir vor aller Christenheit an den ewigen Richter.

Dem schmergeprüften Kaiserpaar aber rufen wir fürbittend das große Trostwort des Apostels zu: Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch keine andere Kreatur mag uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist, unserm Herrn.

### 3. Kundgebung für die deutschen Gefangenen.

Die Heimatskirchen haben während der langen Kriegsjahre Euch, unseren Brüdern in der Gefangenschaft, durch Liebesgrüße aus dem Vaterlande immer wieder die Seele mit Trost und Kraft zu erfüllen gesucht.

Heute entbietet Euch der Erste Deutsche Evangelische Kirchentag in Dresden einen Gruß herzlicher, dankbarer Teilnahme. Gott gebe Euch Kraft, als deutsche Männer und evangelische Christen auszuhalten, bis endlich auch für Euch die Stunde der Befreiung schlägt.

Die Gräber Eurer Kameraden, die Ihr in fremder Erde zurücklaßt, werden Euch wie uns unvergessen bleiben!

Vergeblich haben wir bisher erwartet, daß endlich das Gefühl der Menschlichkeit bei allen Völkern erwache. Die in der Weltgeschichte unerhörte einseitige Zurückbehaltung Hunderttausender von Gefangenen ist eine Schmach, vertieft den Haß zwischen den Völkern, besleckt den Schild der Menschlichkeit, schändet den Christennamen.

Wir werden ferner alles tun, was in unserer Macht steht, um Eure Lage zu erleichtern und Eure Heimkehr zu beschleunigen. Wir sehnen den Tag herbei, wo wir Euch, unsere lang vermißten Brüder, mit offenen Armen empfangen dürfen.

Ihr findet das Vaterland in tiefer Not. Die Not macht es Euch und uns doppelt teuer. Wir wollen zusammen glauben, hoffen, lieben, beten, arbeiten! So bauen wir ein neues Vaterland im Geiste wahren Christentums.

### 4. Kundgebung an die evangelischen Gemeinden in den abzutretenden Gebieten.

Den unter fremde Herrschaft fallenden evangelischen Gemeinden entbietet der Erste Deutsche Evangelische Kirchentag einen Gruß inniger Teilnahme und treuer Verbundenheit. Mag auch übermächtige Gewalt eine äußere Scheidewand zwischen uns aufrichten — gemeinsamer Glaube und Jahrhunderte gesegneten kirchlichen Zusammenlebens auf dem Grunde der deutschen Reformation,

dem Lebenswerk Luthers und seiner Gefährten, haben ein inneres Band um uns geknüpft, das keine Macht der Welt zerreißen kann. Wir wollen einander jetzt und allezeit Treue halten. Auch die Trübsal, die über uns gekommen ist, soll uns nur fester aneinander schließen. Unter welchem weltlichen Regiment auch immer unsere Glaubensgenossen fortan stehen, sie sollen auf ihre Mutterkirche rechnen dürfen, mit ihr in alter Weise innig verbunden und in ihr heimisch bleiben, um mit ihrer Hilfe auch in der Fremde die Art ihrer Glaubensväter treu bewahren und die Kräfte evangelischen Christentums wirksam beweisen zu können.

Von den staatlichen Gewalten dürfen wir erwarten, daß sie unsern Gemeinden die zugesagte Religionsfreiheit, zu der auch das selbstverständliche Grundrecht der kirchlichen Selbstbestimmung gehört, uneingeschränkt gewähren und die Eigenart des Bekenntnisstandes unangetastet lassen.

An das Gewissen aller evangelischen Christen, auch des Auslandes, die ihrer eigenen kirchlichen Freiheit sich erfreuen, wenden wir uns mit der dringenden Bitte, sich für das Geschick unserer bedrängten Brüder mit verantwortlich zu fühlen und an ihrem Teile mit dafür einzutreten, daß Millionen evangelischer Christen die Möglichkeit erhalten bleibe, auch im neuen Staatsverbände in ihrer alten Kirche frei ihres Glaubens zu leben.

### 5. Kundgebung für die deutsche evangelische Heidenmission.

Von den Schlägen des Krieges ist die deutsche Heidenmission besonders hart betroffen. Unerhörte Gewalttat hat sie von weltlichen Mächten erlitten, die ihrem selbstlosen Dienst durch mehr als ein Jahrhundert reichlichen Dank schuldeten. Jetzt soll sie auf Grund des Friedensvertrages entrechtet und weithin ihres wohl erworbenen Eigentums und ihrer Unabhängigkeit beraubt werden. Ihren Boten wird die Rückkehr auf einen großen Teil ihrer alten Arbeitsfelder verwehrt. Noch vermögen wir nicht zu glauben, daß Regierungen zivilisierter Völker auch nach geschlossenem Frieden auf solchem Weg der Missionszerstörung fortschreiten wollen. Wir danken den Christen des Auslandes, die freimütig und überzeugungstreu für die Überweltlichkeit der christlichen Mission und für die Freiheit und Lauterkeit ihres Dienstes sich eingesetzt haben, und warten auf die Stunde, in der auch dem Teil der ausländischen Christen, der heute an der Not der deutschen Mission teilnahmslos vorübergeht, das Gewissen schlägt.

Mitten unter den Stürmen des Krieges hat Gott der deutschen Mission auf den Arbeitsfeldern, die er ihr in Gnaden erhielt, durch besonders reichen Segen das Zeichen seines Wohlgefallens gegeben. Auch wo die Missionare mit harter Hand aus ihrer Arbeit herausgerissen wurden, haben sich die durch sie gesammelten Gemeinden unter Versuchung und Drangsal treu bewährt. Wir gedenken ihrer vor Gott, daß er sie auch ferner behüte und zum Segen setze. Der Dienst der deutschen Mission ist auch da nicht verloren, wo man sie jetzt gewaltsam ausschließt.

In inniger Teilnahme grüßen wir die deutschen Missionare, zumal die Männer, die schuldlos noch immer in Gefangenschaft schmachten, und danken ihnen, daß sie in großer Trübsal

Geduld und Glauben der Heiligen bewiesen haben. Wir sind gewiß, sie werden in ungebrochenem Gottvertrauen ausharren, bis ihnen die Hand des Höchsten wieder die Wege zum Dienste weist.

Die deutsche Christenheit aber, die durch die Jahre der Kriegsnot auch ihr Missionswerk opferwillig hindurchgetragen hat, bitten wir, sich nicht beirren zu lassen, sondern ihm auch ferner Treue zu bewahren, damit der deutsche Anteil an der Ausbreitung des Evangeliums in der Völkervelt nicht gemindert werde.

### Nr. 97. Beschluß des Verwaltungsausschusses der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, betreffend Anrechnung der freiwilligen militärischen Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatschutz auf das Dienstalter der Geistlichen, vom 23. Mai 1919.

Der Verwaltungsausschuß der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche hat in seiner Sitzung am 23. Mai 1919 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bestimmungen des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 22. Mai 1917, betreffend Anrechnung des Kriegsdienstes und des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Geistlichen, finden auf die freiwillige militärische Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatschutz gleichmäßige Anwendung“.

Zu diesem Beschlusse erteilen wir unsere Genehmigung.

Berlin-Charlottenburg, den 6. Juni 1919.

Der Vorstand der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche.

J. B.:

gez. Müller.

Kiel, den 16. Oktober 1919.

Vorstehenden Beschluß, zu welchem die Preussische Staatsregierung (Staatsministerium) unter dem 26. Juli 1919 ihre Zustimmung erteilt hat, bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. August 1917 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128 — zur allgemeinen Kenntnis.

Etwaige Anträge auf Anrechnung von freiwilliger militärischer Dienstleistung im militärischen Grenz- oder Heimatschutz sind uns baldigst einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.



## Nr. 98. Beschluß der Verwaltungsausschüsse der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und des Pfarrwitwen- und Waisenfonds, betreffend Erweiterung der Grundsätze für die Anrechnung von Heeresdienst auf das Dienstalter der Geistlichen, vom 23. Mai 1919.

Die Verwaltungsausschüsse der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und des Pfarrwitwen- und Waisenfonds haben in ihrer Sitzung vom 23. Mai 1919 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„In Erweiterung der bisherigen Grundsätze für die Berechnung des Dienstalters der Geistlichen wird kraft § 6 Absatz 3 Nr. 3 der Satzungen folgendes bestimmt:

Die während eines Krieges außerhalb eines Anschlußverhältnisses zur Ruhegehaltskasse (zum Pfarrwitwen- und Waisenfonds) auf Grund einer Reserve-, Erfahreserve-, Landwehr- (Seewehr-) oder Landsturmpflicht oder in Kriegsfreiwilligkeit bei dem aktiven Heere (Marine) geleistete Dienstzeit wird hinsichtlich ihrer Anrechnung auf das Dienstalter für Rassenzwecke dem in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (Marine) geleisteten Heeresdienst gleichgestellt.“

Zu diesem Beschlusse erteilen wir unsere Zustimmung.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Mai 1919.

Vorstände der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und des Pfarrwitwen- und Waisenfonds.

S. B.:

gez. Müller.

Kiel, den 16. Oktober 1919.

Vorstehenden Beschluß, zu welchem die Preussische Staatsregierung (Staatsministerium) unter dem 21. Juli 1919 ihre Zustimmung erteilt hat, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Etwasige Anträge auf nachträgliche Anrechnung des in Betracht kommenden Heeresdienstes sind baldigst bei uns zu stellen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1880.

D. Dr. Müller.

## Nr. 99. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 17. Oktober 1919.

Den Herren Geistlichen bringen wir in Erinnerung, daß am Reformationsfest (2. November d. J.), oder falls dieser Tag schon für eine andere Sammlung bestimmt sein

sollte, am Sonntag vorher oder nachher eine Kirchensammlung für den Gustav Adolf-Berein einzusammeln ist.

Der Ertrag der Kirchensammlung soll in diesem Jahre nach einem Beschlusse des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung den evangelisch-lutherischen Gemeinden Kurlands und ihren Gliedern zugute kommen. Das Nähere ist der hierunter abgedruckten Mitteilung des Schriftführers des Hauptvereins zu entnehmen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden angelegentlichst zu empfehlen.

### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2152.

D. Dr. Müller.

Mit großen, berechtigten Hoffnungen waren wir im vergangenen Jahr an die Arbeit in Kurland herangetreten, nachdem ich mich an Ort und Stelle hatte überzeugen dürfen, daß ein Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gemeinden im Bereich der Möglichkeit lag. Schon war Griva mit Hilfe unserer Reformationsskollekte in den Stand gesetzt, das Gemeindeleben wieder aufzunehmen — da brach der Wahnsinn herein und brachte namenloses Unheil über die evangelisch-lutherischen Gemeinden Kurlands und ihre Glieder. Zu Tausenden sind sie nach Deutschland geflüchtet und retteten dadurch oft nur das nackte Leben. Jetzt befinden sich viele unserer baltischen Brüder und Schwestern unter uns in schwerer Not. Zu all dem Furchtbaren, das sie erlebt und bewundernswert in der Kraft des Glaubens tragen, kommt nun die leibliche Not und die Ungewißheit ihres Schicksals. Die wenigsten werden zurückkehren können, die meisten, namentlich die Pastoren, müssen bei uns ganz von vorn anfangen und versuchen, sich eine neue Existenz zu schaffen.

Welch reiche Gelegenheit für uns, ihnen zu zeigen, daß wir lieben mit der Tat und mit der Wahrheit und daß uns als Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi alle Not und alles Elend, auf die wir stoßen in dieser argen Welt, nur immer erneute Gelegenheiten sind, Liebe zu üben.

gez. Siebeking.

### Nr. 100. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit.

Kiel, den 21. Oktober 1919.

Wir bringen den Herren Geistlichen hierdurch in Erinnerung, daß am Bußtag, und zwar in diesem Jahre am 19. November, in allen Kirchen eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit einzusammeln ist.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Oktober 1918 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112 — ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Beteiligung an der Sammlung den Gemeinden warm zu empfehlen.

### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2174.

D. Dr. Müller.

## Personalien.

Ordensverleihung: Den Pastoren Lic. Pohlmann in Altona und Reinhardt in Reitum auf Sylt ist das Eiserne Kreuz II. Klasse am weiß-schwarzen Bande verliehen worden.

Eingeführt: 1. Am 14. September Pfarramtskandidat Bahnsen als Pastor in Hohenstein.  
 2. Am 28. September Provinzialvikar Pastor Lic. Rendtorff als Pastor in Hammwarde-Worh.  
 3. Am 5. Oktober Pastor Volten-Mögeltondern als Pastor in Bünsdorf.  
 4. Am 12. Oktober Pastor Thielsen-Hoist als Pastor in Herzhorn.

In den Ruhestand versetzt: Auf ihren Antrag zum 1. Oktober 1919:

1. Pastor Godt in Ahbüll-Gravenstein,
2. Pastor Kühl in Wittstedt.

## Erledigte Pfarrstellen.

1. Helgoland, Propstei Süderdithmarschen. Grundgehalt 5100 *M.*, Grundgehaltszuschuß 900 *M.* Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 31. Oktober 1919 an den Propstei-Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

2. Westerhever, Propstei Eiderstedt. Grundgehalt 2400 *M.*, Grundgehaltszuschuß 600 *M.* Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 18. November 1919 an den Kirchenvorstand in Westerhever bei Osterhever.

Seite 136  
(Leerseite)